Anlage

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung für Juni 2011

Frage Nr. 117:
Wie definiert die Bundesregierung die Begriffe „ausbildungsfähig", „ausbildungswillig" und „Ausbildungsreife"?

Frage Nr. 118:
Sind diese Definitionen abgeglichen bzw. kongruent mit den Definitionen der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern?

Antwort:

Die Fragen Nr. 117 und 118 werden gemeinsam beantwortet.

Im alltäglichen Sprachgebrauch werden die Begriffe „Ausbildungsreife", „Ausbildungsfähigkeit" und „Ausbildungseignung" häufig synonym verwendet. Aus fachlichen Gründen wird jedoch zwischen „Ausbildungsreife", „Berufseignung" und „Vermittelbarkeit" unterschieden.

Die Partner des Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftesicherung haben im Januar 2006 einvernehmliche Festlegungen getroffen, was von Schulabgängern erwartet werden kann, wenn sie eine berufliche Ausbildung beginnen. Sie haben gemeinsam mit Betrieben, Schulen und Arbeitsagenturen einen Katalog von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung entwickelt. Der Katalog erläutert Begriffe und Sachverhalte, ist eine Orientierungshilfe für Schulen, Betriebe, Arbeitsagenturen, Eltern und Jugendliche und gibt eine systematische Hilfestellung bei der Beurteilung der Ausbildungsreife.

Der Katalog liefert einen Orientierungsrahmen zur Beurteilung der Ausbildungsreife Jugendlicher, der aber nicht im Sinne eines starren Schemas angewendet werden kann. Die Beurteilung der Ausbildungsreife hat immer einzelfallbezogen und situationsangemessen zu erfolgen.

Der Begriff „ausbildungswillig" stellt auf die subjektive Einstellung der Bewerber ab. Nur die Bewerber, die tatsächlich ein Ausbildungsverhältnis eingehen wollen, sind auch „ausbildungswillig".

Nähere Informationen können dem als Anlage beigefügten Kriterienkatalog entnommen werden.